

BGer 7B_364/2026 vom 22. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_364_2026

FR: TF 7B_364/2026 du 22 avril 2026

IT: TF 7B_364/2026 del 22 aprile 2026

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

7B_364/2026

Verfügung vom 22. April 2026

II. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Koch, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiberin Sauthier.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen,

Untersuchungsamt Uznach,

Grynaustrasse 3, 8730 Uznach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Kostenauflage; Rückzug,

Beschwerde gegen die Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 9. Februar 2026 (AK.2026.33-AP, AK.2026.34-AP).

Erwägung:

Mit Schreiben vom 18. März 2026 überwies die Anklagekammer des Kantons St. Gallen dem Bundesgericht ein Schreiben von A._____ vom 11. März 2026 zur Prüfung der Frage, ob es sich dabei um eine Beschwerde handle. Mit Verfügung vom 23. März 2026 forderte das Bundesgericht A._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.-- auf. Mit Eingabe vom 16. April 2026 zog A._____ die Beschwerde zurück.

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Umständehalber sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach verfügt die Einzelrichterin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Präsidenten der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 22. April 2026

Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Koch

Die Gerichtsschreiberin: Sauthier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.